



## Vereinssatzung

Satzung des Motorsportbootverein Yachtclub Tomberge e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 31.10.1975 in Senden gegründete Verein führt den Namen „Yachtclub Tomberge e.V.“, kurz „YCT“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 48308 Senden.
- (3) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld (VR-NR. 6345) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck und Selbstlosigkeit

- (1) Der „Yachtclub Tomberge e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Club verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Motoryacht - und Motorbootsports. Wesentlicher Zweck ist die gemeinsame Ausübung dieser Sportart, sowie die gemeinsame Benutzung des Hafens Tomberge und die Abstimmung aller Interessen, betreffend von diesem.



## § 3 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz und Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig (§27 Abs. 3 BGB-E). Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann im Rahmen des maximal zulässigen steuerlichen Höchstbetrages geleistet werden. Der Anspruch muss bis spätestens zum 01.03. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres geltend gemacht werden. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches aktives Mitglied des Clubs kann jeder an dem Motorbootsport interessierte werden. Ein Wechsel von aktiv auf passiv ist mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende möglich.
- (2) Ordentliches passives Mitglied des Clubs kann jeder an dem Motorbootsport interessierte werden. Passive Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ein Wechsel von passiv auf aktiv ist jeder Zeit möglich.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, die besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, wie passive Mitglieder, sind jedoch Beitrags frei.
- (4) Anwärter auf ordentliche Mitgliedschaft kann grundsätzlich jede unbescholtene, an dem Motorbootsport interessierte Person werden, deren schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft im Verein vom geschäftsführenden Vorstand positiv angenommen wurde. Im Fall der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden.
- (5) Eine Aufnahmegebühr für Anwärter wird nicht erhoben, wenn im Todesfall eines Mitgliedes der Erbe das Boot mit dem Liegeplatz übernimmt und der Erbe ein Antrag zur Mitgliedschaft unterzeichnet.



## §5 Aufnahme & Anwärterschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Status der Anwärterschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand, in einer Vorstandssitzung. Der Beschluss muss einstimmig angenommen sein.
- (3) Die Anwärterschaft gilt nur vorläufig für die Dauer von einem Jahr, kann in besonderen Fällen aber durch den Vorstand verlängert oder verkürzt werden.
- (4) Bei einem positiven Beschluss der Anwärterschaft, ist dieser verpflichtet die Aufnahmegebühr sowie die Jahresgebühr für ein aktives Mitglied gemäß Beitragsordnung auf das Konto des Vereins zu überweisen.
- (5) Der Zeitraum der Anwärterschaft beginnt mit dem positiven Beschluss in der Vorstandssitzung oder dem Zahlungseingang der Gebühr auf dem Vereinskonto. Je nachdem, welches Ereignis als letztes eintritt.
- (6) In der Zeit der vorläufigen Mitgliedschaft besitzt der Anwärter kein Stimmrecht in der Versammlung.
- (7) Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme des Anwärters muss eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder stimmen. Anwärter über deren Aufnahme abgestimmt werden soll, müssen bei der Mitgliederversammlung zur Vorstellung ihrer Person anwesend sein.

Im Fall der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Für diesen Fall ist auf Verlangen des Vorstandes die Mitgliederversammlung einzuberufen, die unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

- (8) Aktive Mitglieder oder Anwärter können bei dem Verpächter einen Liegeplatz pachten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, oder dem Wechsel in eine passive Mitgliedschaft, ist der Pachtvertrag vom Verpächter aufzuheben.



## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

### (1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod,
- durch Austritt,
- durch den Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt muss in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahresende möglich. Für die Wirksamkeit und Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern dem Eingang beim Empfänger an. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Jahres des Ausscheidens.

Das Ausscheiden aus dem Club wird der Club dem Verpächter des Liegeplatzes mitteilen und diesen auffordern, das Vertragsverhältnis über den Liegeplatz baldmöglichst zu beenden.

Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird auch mitgeteilt, wenn sich eine Veränderung zum Besitzer eines im Hafen liegenden Bootes ergibt. Der neue Besitzer hat mit einer Frist von vier Wochen die Anwärterchaft einzugehen oder den Liegeplatz zu räumen. Mit Verstreichen dieser Frist wird die Belegung als Gastlieger berechnet.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragszahlung nicht ordnungsgemäß und pünktlich nachkommt, die Ordnung im Hafen vorsätzlich missachtet oder in anderer Weise absichtlich gegen den Verein verstößt.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Hafenordnung so nachhaltig verletzt oder seine ihm aus dem Liegeplatzvertrag zustehende Rechte unter Schädigung anderer Vereinsmitglieder so nutzt, dass das Verbleiben im Verein den übrigen Mitgliedern des Vereins nicht zugemutet werden kann. Oder durch das Mitglied die Vereinsinteressen nachhaltig geschädigt werden; die Schädigung wird durch den Vorstand festgestellt und dem Mitglied mitgeteilt.

Über diesen Ausscheidungsgrund wird ebenfalls vom Vorstand des Vereins entschieden.

Gegen die Kündigung aus vorstehenden Ziffern kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Für diesen Fall ist auf Verlangen des Vorstandes die Mitgliederversammlung einzuberufen, die unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.



## §7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen und zur Durchführung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, Mahngebühren, andere Gebühren und sonstige Kosten gemäß der Gebührenordnung, Hafensordnung, weiteren Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Aktive Mitglieder, die das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, leisten jährlich eine bestimmte Anzahl von Stunden Gemeinschaftsarbeit. Werden diese Stunden nicht oder nur teilweise geleistet, hat das Mitglied die fehlenden Stunden finanziell abzugelten. Ausnahmen von der Pflicht zur Arbeit, der Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden und der finanzielle Gegenwert sind in der Gebührenordnung festgelegt.
- (3) Beiträge des laufenden Jahres und die Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden und Stromverbräuche des Vorjahres sind spätestens bis zum 30.03. des laufenden Jahres zu leisten.
- (4) Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag des Vorstandes eine Umlage beschließen. Besondere Ausnahmefälle liegen in der Regel dann vor, wenn finanzielle Verpflichtungen des Vereins aus dem ordentlichen Haushalt und/oder den etwaig gebildeten Rücklagen nicht bezahlt werden können.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, ob eine Umlage erhoben wird. Danach wird mit einfacher Mehrheit die Höhe der Umlage und weitere erforderlich werdende Modalitäten beschlossen.  
Die Umlage darf die Höhe des aktuellen Jahresbeitrages nicht überschreiten und kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden.

## §8 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der geschäftsführende Vorstand,
- (3) der erweiterte Vorstand.

## §9 Mitgliederversammlung

Yachtclub Tomberge e.V.  
Dorfbauerschaft 106 a  
44308 Senden  
info@yachtclub-tomberge.de  
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.  
<https://yachtclub-tomberge.de>

Vorsitzender  
Gilbert Brautmeier  
+49 157 775 715 12  
vorstand@yachtclub-tomberge.de  
Kassierer  
Christian Holle  
+49 176 844 100 67  
christian.holle@yachtclub-tomberge.de

Sport/Hafenmeister  
Tuncay Arici  
+49 157 880 912 66  
hafenmeister@yachtclub-tomberge.de  
Schriftführer  
Mathias Kwakwa  
+49 176 700 353 18  
mathias.kwakwa@yachtclub-tomberge.de

Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN: DE83 4005 0150 0007 0022 56  
Amtsgericht Coesfeld : VR 6345  
Steuer-Nr. 333/5901/0646



- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied muss mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.  
Alle aktiven Mitglieder haben die Pflicht, bei den Mitgliederversammlungen zugegen zu sein; passive Mitglieder sollen, Ehrenmitglieder können teilnehmen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen
  - e. Anträge
  - f. Verschiedenes
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. April eines folgenden Jahres stattfinden.
  - (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme.
  - (4) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
  - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
  - (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - (7) Wahlen und Abstimmungen sind mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen, wenn mindesten die Hälfte der vertretenden Stimmen dies beantragt.
  - (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer.
  - (9) In besonderen Fällen kann der Verein eine Versammlung auch im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Versammlung der Mitglieder durchführen, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die darauffolgende Versammlung ist dann an einem Versammlungsort in ordentlicher Form durchzuführen.



- (10) Ist ein Mitglied zur Teilnahme an der Versammlung verhindert, so hat er das Recht, seine Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand darzulegen.

## §10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder des Clubs es verlangen.
- (2) Das Verlangen muss von den Mitgliedern schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Die Einladung zur außerordentlichen Versammlung muss den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Termin zugestellt sein.

## §11 Vorstand / Beirat

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
  - c. der Schatzmeister / Kassierer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

### Beisitzer im Vorstand

- a. der Schriftführer
  - b. der Sportwart, der gleichzeitig der Hafenmeister ist
  - c. stellvertretende Sportwart ( wenn bestellt )
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer in diesen Vorstand für die Dauer von einem Jahr.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.



- (6) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre. Sollte aus besonderen Gründen nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt werden können, so bleibt die Geschäftsfähigkeit des Vorstandes so lange erhalten, bis der neugewählte Vorstand im Vereinsregister eingetragen wurde.
- (8) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

## §12 Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Revisoren zur Prüfung des Finanzgebarens des Clubs gewählt.
- (2) Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- (3) Jedes Jahr scheidet ein Revisor aus und wird in der Mitgliederversammlung neu gewählt.
- (4) Die Revisoren bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Sie haben jeweils zur ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht hierüber zu erstatten.

## §13 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Vor-, Nachname und Anschrift,
- Geburtsdatum,
- ausgeübter Beruf,
- Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung,
- Bootsname und Kennung, Gewicht, Länge, Breite, Höhe, Tiefgang,
- Versicherungsnachweis,





- Liegeplatz

Es besteht vereinsseitig keine Verpflichtungen diese Daten an einzelne Vereinsmitglieder oder auch Dritte weiterzugeben.

- (2) Sofern der Verein als Mitglied von Dachverbänden verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden, ist dies zulässig.
- (3) Der Verein hat ggf. Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Zweckbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage veröffentlichen.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Daten oder Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



## §14 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (2) Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder von dieser Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## §15 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die dem Zweck der gewünschten Bestimmung am nächsten kommt. Die restliche Satzung ist so weiter rechtlich bindend.

## §16 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zu Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).

## §17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederhauptversammlung am 22.10.2022 beschlossen.

Geändert gemäß §13 zur Eintragung beim Finanzamt und in das zuständige Register am 17.11.2022.